

## BEBAUUNGSPLAN EISSENDORF 20



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Mai 1974

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Siedlungsanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Für die mehrgeschossige Bebauung auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eisendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig. Ausnahmen für Gasheizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.
- Auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eisendorf kann auf den mit - A - gekennzeichneten Flächen eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe um ein Vollgeschos, auf der mit - B - gekennzeichneten Fläche um zwei Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehepfangs in der Umgebung eintritt.
- Für die Erschließung der Flurstücke 1549, 1632 und des südlichen Teils des Flurstücks 1823 der Gemarkung Eisendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

Neuer Friedhof  
1545

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. V

ZWINGEND

z.B. I

MIT AUSNAHMEREGLUNG NACH § 2 NUMMER 4

z.B. -A-

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 04

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 06

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

z.B. GR 3100qm

GESCHOSSFLÄCHE

z.B. GF 11200qm

OFFENE BAUWEISE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN



GARAGEN



GARAGEN UNTER ERDGLEICHE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NN

z.B. +60,03

MIT GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN



ZU BELASTENDE FLÄCHEN

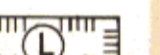


GRÜNFLÄCHEN



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



VORHANDENE BAUTEN

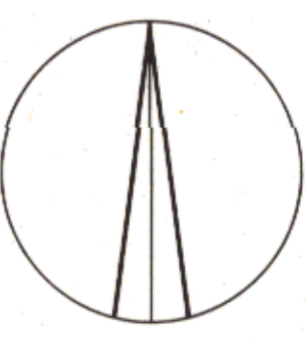


VORHANDENE ABWASSERLEITUNG



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDES-  
GESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**BEBAUUNGSPLAN**  
EISSENDORF 20  
BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 710

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Baulichkeiten in Behelfsheim-  
gebieten sind nicht gekennzeichnet.  
Feldvergleich vom Nov. 1971  
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung  
2 Hamburg 36, Stadthausbrunn  
Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23751

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Fuhlsbüttel  
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Eimsbüttel  
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona I  
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde zu Altona-Ottensen  
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Harburg I  
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tangstedt-Wandsbek  
 Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden  
 Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona  
 Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet  
 Ev.-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin  
 und Frankfurt

Ev.-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt  
 Hamburg  
 Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburgischer  
 Konfession  
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg  
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten-Westdeutscher  
 Verband — mit Sitz in Hannover  
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland  
 mit Sitz in Berlin  
 Englisch-bischöfliche Gemeinde  
 Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg  
 Russisch-orthodoxe Gemeinde in Hamburg

### Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 60

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 60 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Heidlohstraße — Bundesautobahn — Südgrenze des Flurstücks 2613 der Gemarkung Schnelsen — Graf-Johann-Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 2648 und 2886, über die Flurstücke 2886, 2647 bis 2637, Westgrenze des Flurstücks 2637, Südgrenze des Flurstücks 2657, über das Flurstück 2658 der Gemarkung Schnelsen — Lerchenkamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2734, 2739, 2737, 2732, 3836, 2729, 2735, 3337 und 2669 bis 2667, Südgrenzen der Flurstücke 2667 und 2688 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Mai 1974.

### Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 20

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 20 für den Geltungsbereich Bremer Straße — Westgrenze der Flurstücke 1726,

1727, 2885, 1714, 1728 und 1725 der Gemarkung Eißendorf — Kusselhang — Beerentalweg — Ostgrenze des Flurstücks 1550, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1823, Ostgrenze des Flurstücks 1549 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Für die mehrgeschossige Bebauung auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eißendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig. Ausnahmen für Gas-

heizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.

4. Auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eißendorf kann auf den mit — A — gekennzeichneten Flächen eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche um ein Vollgeschos, auf der mit — B — gekennzeichneten Fläche um zwei Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Für die Erschließung der Flurstücke 1549, 1632 und des südlichen Teils des Flurstücks 1823 der Gemarkung Eißendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Mai 1974.

**Zweite vorläufige Ordnung  
der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt  
an der Fachhochschule Hamburg**

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Seefahrt verordnet:

## § 1

Für die Abschlußprüfungen in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg im Sommersemester 1974 und für die Wiederholung dieser Prüfungen ist für Kandidaten mit der Berechtigung zum Studium nach § 59 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes die Vorläufige Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg vom 26. Juni 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) mit folgender Änderung der Ordnung der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt in der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden:

In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mündliche Prüfungen dürfen je Prüfling und Fach höchstens dreißig Minuten dauern.“

## § 2

Für die Abschlußprüfungen in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg im Sommersemester 1974 und für die Wiederholung dieser Prüfungen ist für Kandidaten mit der Berechtigung zum Studium nach § 11 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes die Vorläufige Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg mit folgenden Änderungen der Ordnung der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt in der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden:

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsfächer sind

Navigation (einschließlich Meteorologie),  
Technologie des Schiffes (einschließlich Schiffs- und Schiffsmaschinenkunde),  
Schiffahrtsrecht,  
Betriebswirtschaftslehre,  
Nachrichtenwesen,  
Englisch.“